

Bedingungen zur Nutzung der KommunalPlattform

11.03.2025

1 Wie funktioniert die KommunalPlattform der Netze BW GmbH?

1.1 Die Netze BW GmbH (im Folgenden „Netze BW“) stellt auf der Website kommunalplattform.netze-bw.de, netzebw.de/kommunen/kommunalplattform bzw. netzebw-ssg-energycity.com für Kommunen als Vertragspartner von Konzessions- und/oder Dienstleistungsverträgen, für integrierte Leitstellen sowie für Pachtnetzgesellschaften ein gesondertes und passwortgeschütztes Portal (KommunalPlattform) unentgeltlich zur Verfügung.

Kommunen und gegebenenfalls integrierte Leitstellen sowie Pachtnetzgesellschaften werden im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet. Die KommunalPlattform unterstützt die Umsetzung des jeweiligen Konzessions- und/oder Dienstleistungsvertrags und ermöglicht die Verwaltung Ihres Vertragskontos und Ihrer Vertragsdaten über das Internet. Zudem wird ein Datenraum zur Zusammenarbeit mit Pachtnetzgesellschaften innerhalb der KommunalPlattform bereitgestellt.

Die Vertragspartner haben selbst für eine ausreichende Internetanbindung zu sorgen. Eine Offline-Nutzung der KommunalPlattform ist nicht möglich. Die Vertragspartner sind auch für die Einhaltung der für die Nutzung der KommunalPlattform erforderlichen Systemvoraussetzungen verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf die von ihnen genutzten Betriebssysteme und Web-Browser.

2 Ändert sich etwas an dem Konzessions-, Pacht- oder Dienstleistungsvertrag mit Netze BW?

2.1 Sofern in diesen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen enthalten sind, gelten daneben weiterhin die Bestimmungen des Konzessions-, Pacht- und/oder Dienstleistungsvertrags zwischen Netze BW und dem Vertragspartner. Im Falle der Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung vor Ende des jeweiligen Vertrags treten wieder die Regelungen aus den Vertragsbestimmungen in Kraft, von denen während der Dauer dieser Nutzungsvereinbarung abgewichen wurde.

2.2 Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Konzessions-, Pacht- und/oder Dienstleistungsverträgen behalten wir uns vor den Benachrichtigungsservice für die Bereiche

- Dreijahresplanung und Bauabstimmung,
- Abrechnungen und Verträge sowie
- Straßenbeleuchtung

standardmäßig zu aktivieren. So werden Sie automatisch per E-Mail benachrichtigt, sobald Änderungen

- an geplanten Baumaßnahmen,
- bei der Abrechnung von kommunalen Anlagen oder bei dazugehörigen Dokumenten sowie
- bei der Störungsbearbeitung zur Straßenbeleuchtung

vorliegen. Sie können den jeweiligen Benachrichtigungsservice jederzeit deaktivieren.

Zudem können Sie in den Bereichen Störungsmonitoring sowie Dreijahresplanung und Bauabstimmung weitere Kommunikationspartner hinzufügen. Die organisatorischen Maßnahmen (Zustimmung/Verschwiegenheit etc.) für deren Beteiligung am kommunalen Krisenmanagement, an kommunalen Baumaßnahmen und Ähnlichem mehr ist Obliegenheit des Vertragspartners.

3 Welche Pflichten haben die Vertragspartner?

3.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, dessen elektronischer Briefkasten regelmäßig abgerufen wird. Die Vertragspartner versichern, dass die im Rahmen der Anlage des Zugangs zur KommunalPlattform gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind. Sollten sich gemachte Angaben während der Vertragslaufzeit ändern, so sind die Vertragspartner verpflichtet, diese Änderungen an folgende E-Mail-Adresse der Netze BW unverzüglich mitzuteilen: kommunalplattform@netze-bw.de

3.2 Für die Einstellungen und Sicherheitsmaßnahmen auf dem eigenen PC sorgen die Vertragspartner selbst. Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass der Zugang von Nachrichten der Netze BW nicht durch den Spamfilter oder sonstige Sicherheitssoftware verhindert wird. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Maßnahmen und Handlungen zu unterlassen, die die technische Funktionsfähigkeit, die Systemintegrität und IT-Sicherheit sowie sonstige berechtigten Interessen der Netze BW oder der sonstigen Teilnehmer der KommunalPlattform gefährden, beeinträchtigen oder verletzen können.

3.3 Die Vertragspartner sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder rechtswidriger Nutzung der KommunalPlattform oder des Datenraums sowie Fehlfunktionen, Störungen, Instabilität, Sicherheitsprobleme der Plattform oder Ähnliches der Netze BW unverzüglich in Textform zu melden.

3.4 Den Vertragspartnern ist es nicht erlaubt, die KommunalPlattform oder den Datenraum zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen. Dazu zählt auch die Übertragung von Viren oder Spionage-Software. Elektronische Angriffe jeglicher Art auf den Service sind untersagt. Jeder elektronische Angriff führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

3.5 Sofern im Rahmen der Nutzung der KommunalPlattform oder des Datenraums eigene Inhalte, wie z. B. Texte, Bilder, Zeichnungen, Unterlagen oder Daten (nachfolgend „Daten“ genannt) von den Vertragspartnern bereitgestellt werden, räumen die Vertragspartner der Netze BW und sämtlichen mit der Netze BW verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG unentgeltlich das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Daten für die Zwecke der Nutzung der KommunalPlattform oder des Datenraums in allen derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten zu verwerten. Das Nutzungsrecht an den Daten umfasst insbesondere das

Recht, die Daten der Vertragspartner zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, in Leistungen, elektronische Inhalte oder eine Datenbank einzufügen, mit Daten von Lösungsanbietern zusammenzuführen, weiterzuentwickeln, zu analysieren, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen. Die Vertragspartner nehmen die Rechteinräumung an.

3.6 Die Vertragspartner stellen sicher, dass sie berechtigt sind, Netze BW die oben genannten Rechte einzuräumen und die auf der KommunalPlattform

oder im Datenraum abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch die Netze BW, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Die Vertragspartner stellen die Netze BW von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Vertragspartner wegen der Verletzung von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten an den von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Daten richten, es sei denn, die Vertragspartner haben den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

3.7 Kommunen sind berechtigt, integrierte Leitstellen im Rahmen der Nutzung der KommunalPlattform zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzubeziehen und ihnen hierzu notwendige Informationen bereitzustellen. Die Weitergabe von Informationen aus der KommunalPlattform an integrierte Leitstellen erfolgt jedoch ausschließlich im erforderlichen Umfang, der unmittelbar für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes und des kommunalen Krisenmanagements notwendig ist. Die Vertragspartner stellen dabei sicher, dass diese Informationen vertraulich behandelt und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine anderweitige Verwendung ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt, ein Katastrophenfall oder eine militärische Auseinandersetzung vor. In solchen Fällen ist eine weitergehende Informationsweitergabe zulässig, soweit dies zur Bewältigung der Situation und zum Schutz von Leben, Gesundheit oder bedeutenden Rechtsgütern erforderlich ist. Die Kommunen tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelungen durch die integrierten Leitstellen.

4 Welche Rechte haben die Vertragspartner?

4.1 Die KommunalPlattform oder der Datenraum wird den Vertragspartnern unentgeltlich bereitgestellt. Das Recht der Vertragspartner zur Nutzung der KommunalPlattform ist auf die Vertragslaufzeit dieser Nutzungsbedingungen beschränkt, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.

5 Was müssen die Vertragspartner zum Thema Haftung und Haftungsbeschränkung wissen?

5.1 Die Netze BW haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Netze BW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

5.2 Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Netze BW oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

5.3 Der Ausschluss bezieht sich auch nicht auf die schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung für eine Pflichtverletzung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

5.4 Die Haftung der Netze BW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise auf Grund von Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bleibt von der Haftungsbeschränkung ebenfalls unberührt.

5.5 Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jeder Vertragspartner selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die Netze BW nicht verpflichtet.

5.6 Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sie für die Qualität, insbesondere die Richtigkeit, Präzision und Vollständigkeit ihrer Daten verantwortlich sind. Dienste der Netze BW, die auf diesen Daten basieren, sind von der von dem jeweiligen Vertragspartner gewährleisteten Qualität der Daten abhängig. Bei unrichtigen, unpräzisen oder unvollständigen Daten der Vertragspartner ist eine Haftung der Netze BW insoweit ausgeschlossen.

5.7 Die Netze BW haftet nicht für die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern.

5.8 Von den vorstehenden Regelungen abgesehen haftet die Netze BW nicht für weitergehende Schäden.

6 Beendigung der Zusatzvereinbarung

6.1 Sofern die Nutzung der KommunalPlattform nicht Voraussetzung und Bestandteil eines Konzessions-, Pacht- und/oder Dienstleistungsvertrags ist, kann die Vereinbarung zur Nutzung der KommunalPlattform unabhängig von dem jeweiligen Vertrag durch die Vertragspartner oder durch die Netze BW jederzeit ordentlich mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

6.2 Die Kündigung nach Absatz 1 kann per Textform (z. B. E-Mail oder postalisch) erklärt werden. Folgende Kontaktdaten können verwendet werden:

Netze BW GmbH KommunalPlattform
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Internet: www.netze-bw.de
E-Mail: kommunalplattform@netze-bw.de

6.3 Die Zusatzvereinbarung endet darüber hinaus automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem der zugrundeliegende Konzessions-, Pacht- oder Dienstleistungsvertrag mit der Netze BW endet.

7 Sperrung des Benutzerkontos

7.1 Netze BW kann sämtliche geeignete Maßnahmen (bspw. Hinweis, Abmahnung, Sperrung) ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vertragspartner gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter und/oder Bestimmungen dieses Vertrages missbräuchlich verwendet oder verletzt haben oder wenn Netze BW ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz der Vertragspartner vor betrügerischen Aktivitäten. Die Sperrung hat zur Folge, dass der Zugang zum Dienst für die Vertragspartner nicht mehr möglich ist.

7.2 Eine Sperrung kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

7.2.1 Zurkenntnisbringung oder unzureichende Sicherung der Vertraulichkeit ihrer Zugangsdaten gegenüber unbefugten Personen, insbesondere unbefugten Dritten;

7.2.2 Ein Schlüssel-/Zertifikat einer der Vertragspartner ist kompromittiert, öffentlich oder unbefugten Dritten zugänglich, nicht mehr sicher oder nicht mehr gültig;

7.2.3 Vorliegen eines ebenso wichtigen Grundes. Wenn und solange der Anlass für die Sperrung fortwirkt und/oder die Aufhebung der Sperrung aufgrund anderer Gründe für Netze BW unzumutbar erscheint, besteht kein Anspruch der Vertragspartner auf Aufhebung der Sperrung.

8 Was muss der Vertragspartner zu Datensicherung und Datenschutz wissen?

8.1 Für den Zugang zur KommunalPlattform oder dem Datenraum muss sich ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter des Vertragspartners online registrieren. Hierzu beantragt der Vertreter des Vertragspartners unter Angabe von Personen und Kontaktdaten einen Zugang bei dem für den Vertragspartner zuständigen Regionalmanager oder Kommunalberater. Anschließend erhält der Vertreter eine individuelle E-Mail mit Link, welchen der Vertreter klicken muss. Sodann öffnet sich ein Fenster zur Festlegung eines individuellen Passworts. Das Passwort muss mindestens 10 Zeichen lang sein und aus Buchstaben sowie mindestens einer Zahl bestehen. Folgende Sonderzeichen können verwendet werden: !?#%\$, Die E-Mail-Adresse des Vertreters ist der Benutzername.

8.2 Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) sind geheim zu halten.

8.3 Der Vertreter kann das Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit, um Missbrauch zu vermeiden, auch in regelmäßigen Abständen Gebrauch machen. Das bisherige Passwort wird dann ungültig. Weiterhin sollte der Vertreter zur Sicherheit der Daten die Zugangsdaten nicht auf dem PC speichern und nach dem Besuch auf den Seiten der KommunalPlattform den Cache/die temporären Internetdateien des Browsers löschen.

8.4 Für die Nutzung der Website kommunalplattform.netze-bw.de,

netzebw.de/kommunen/kommunalplattform_bzw.netzebw-ssogrids-energycity.com gelten die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung. Dort sind auch weitere Informationen zu der Speicherung und Nutzung von Daten und zum Einsatz von Cookies zu finden.

8.5 Da der Vertreter bei der Nutzung der KommunalPlattform oder des Datenraums die persönlichen Zugangsdaten zur Legitimation angibt, sollte der Vertreter diese Dienste nur unter dem Zugang kommunalplattform.netze-bw.de, netze-bw.de/kommunen/kommunalplattform_bzw.netzebw-ssogrids-energycity.com nutzen, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass die Daten Unbefugten zugänglich werden, wenn keine direkte Verbindung zur von der Netze BW bereitgestellten Website besteht. Sollte der Vertreter trotzdem andere Zugangswege nutzen, z. B. durch das Nutzen von Sublinks oder über andere Dienstanbieter, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Dieses Risiko kann der Vertreter minimieren, indem der Vertreter sich vor der Eingabe von Daten das Sicherheitszertifikat des Servers nach den Vorgaben des benutzten Browsers anzeigen lässt, um sicherzustellen, dass eine direkte Verbindung zu kommunalplattform.netze-bw.de, netze-bw.de/kommunen/kommunalplattform_bzw.netzebw-ssogrids-energycity.com besteht.

9 Wie steht es um die Verfügbarkeit der KommunalPlattform?

9.1 Zur Optimierung und Leistungssteigerung der KommunalPlattform sieht die Netze BW Wartungsfenster vor, die im Randbereich der üblichen Geschäftszeiten, in der Regel donnerstags zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr, in Anspruch genommen werden, sofern sie erforderlich sind. Während dieser Wartungszeiten darf die Netze BW ihre technischen Einrichtungen im Notwendigen und auf ein Minimum begrenzten Umfang außer Betrieb nehmen. Die Vertragspartner werden über die Durchführung einer Wartung außerhalb der genannten Wartungszeiten per Wartungsfenster im Browser informiert.

9.2 Die Netze BW wird die Nutzung des Service anhand des aktuellen Stands der Technik gewährleisten und schuldet während der Kernzeiten täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Verfügbarkeit der KommunalPlattform mit einem Zeitanteil von mindestens 98% und außerhalb der Kernzeiten eine Verfügbarkeit von mindestens 96%. Die vorgenannten Mindestwerte werden auf Monatsbasis ermittelt.

9.3 Die Netze BW ist berechtigt, sich für die Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Vertragspartner bedarf.

10 Darf Netze BW die Nutzungsbedingungen der KommunalPlattform anpassen?

10.1 Netze BW ist zu einer Änderung der Nutzungsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner oder Netze BW unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt Netze BW keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Nutzungsbedingungen

geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von der Kommune und der gegebenenfalls integrierten Leitstelle oder der Pachtnetzgesellschaft und der Netze BW bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf die Kommune oder die Pachtnetzgesellschaft gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

10.2 Netze BW wird die Vertragspartner auf eine Änderung der Nutzungsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn die Kommune ihr nicht binnen vier Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Nutzungsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.